

An
Österreichischer Gemeindebund
Löwelstrasse 6
1010 Wien

BMF - IV/9 (IV/9)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Christian Mathias Themel, LL.M.
Telefon +43 1 51433 506126
e-Mail Christian.Themel@bmf.gv.at

GZ. 2020-0.206.427

Betreff: Fragenkatalog zu § 35 Abs. 8 GebG - Gebührenbefreiung iZm COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Beantwortung von Zweifelsfragen zu § 35 Abs. 8 Gebührengesetz 1957 (GebG) ergeht folgende Information des Bundesministeriums für Finanzen:

1. Sind schriftliche Eingaben gemäß § 35 Abs. 8 GebG befreit, die deswegen schriftlich erfolgen, weil ein mündlicher Antrag vor der Behörde derzeit insbesondere aufgrund Ausgangsbeschränkungen oder geschlossener Amtsgebäude nicht möglich ist?

Schriftliche Eingaben (insbesondere per E-Mail) sind dann von der Eingabengebühr befreit, wenn diese Eingaben nach der bisherigen Verwaltungspraxis mündlich erfolgt sind (zB mündlicher Antrag auf Ausstellung einer Meldebestätigung bei der Meldebehörde, ohne dass darüber eine Niederschrift aufgenommen wurde) und nur aufgrund der erforderlichen Maßnahmen (zB Ausgangsbeschränkungen oder geschlossenes Amtsgebäude) im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation ausschließlich schriftlich erfolgen. Sonstige Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben (zB für ein Zeugnis oder sonstige Bescheide, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen), die unabhängig von der Art der Eingabe anfallen und in keinem Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen, sind nicht befreit.

2. Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der BH Spittal an der Drau (Zahl SP21-ALL-255/2020 081/2020) sind Beherbergungsbetriebe zu schließen. Über Antrag kann eine Ausnahme gewährt werden. Sind der Antrag auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung und sonstige Schriften und Amtshandlungen im Zusammenhang damit von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit?

Ja, der Antrag und sonstige damit in Verbindung stehende Amtshandlungen und Schriften (zB Bundesverwaltungsabgabe für einen Bescheid) erfolgen unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation und sind somit gemäß § 35 Abs. 8 GebG befreit.

3. Die Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt oder die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, hat den Gebührenschuldner im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld aufzufordern, die im jeweiligen Verfahren anfallenden Gebühren binnen angemessener Frist zu entrichten. Ist die hierbei anzuwendende Frist von maximal 1 Monat weiterhin als angemessen anzusehen (vgl. GebR 2019 Rz 58)?

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation wird momentan eine längere Frist (zB 3 Monate) als angemessen anzusehen sein.

4. Schriften, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind (insbesondere Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisedokument), sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt ausgestellt werden, sind gemäß § 35 Abs. 6 GebG von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Sind auch Schriften befreit, die nach Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt ausgestellt werden, weil aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation eine Beantragung und Ausstellung innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt nicht möglich ist?

Die Befreiung gilt auch für den Zeitraum nach Wegfall der Maßnahmen, sofern es dem Antragsteller aufgrund der beschlossenen Maßnahmen, beginnend mit 16.

März 2020, nicht möglich war, die Schriften innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt zu beantragen. Die Beantragung kann vier Wochen nach Wegfall der Beschränkungen nachgeholt werden.

Beispiel:

X hat am 1. April 2020 ihren 2 Geburtstag. Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen war eine Beantragung seit 16. März 2020 nicht möglich. Die Befreiung kann binnen vier Wochen nach Wegfall der Ausgangsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

5. Aufgrund der Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation (insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes) sind Arbeiten auf oder neben der Straße derzeit nur eingeschränkt möglich und eine Fertigstellung der Baustelle in dem vorgesehenen Zeitraum nicht möglich. Sind Anträge gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 auf Verlängerung des Zeitraumes befreit?

Anträge auf Verlängerung der Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße stehen im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen und sind daher gemäß § 35 Abs. 8 GebG befreit.

6. Ist ein Antrag auf Ausstellung einer Privathaushaltsbestätigung gemäß § 35 Abs. 8 GebG befreit, wenn die Vorlage der Privathaushaltsbestätigung bei der zuständigen Behörde Voraussetzung für eine Beihilfe bzw. Förderung ist (zB Covid-19-Wohnkostenhilfe)?

Ja, der Antrag und sonstige damit in Verbindung stehende Amtshandlungen und Schriften sind Folge der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation und sind somit gemäß § 35 Abs. 8 GebG befreit.

07.04.2020

Für den Bundesminister:

Mag. Matthias Ofner

(elektronisch gefertigt)